

Verf(Präs) - 300094/78 - Schi

Linz, am 4. April 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (15. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 20.796/1-2/1990 vom 16. Februar 1990

An das

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

9/SN-295/ME
Zl. 20.796/1-2/1990
Datum: 11. April 1990
Verteilt: 12. April 1990

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 16. Februar 1990 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 18):

Die hier vorgeschlagene Erweiterung des § 18 durch eine be-
sondere Meldepflicht hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit bei
gleichzeitiger Verkürzung der Meldefrist von zwei Wochen auf
sieben Tage erscheint überzogen. Die Verpflichtung, jede
Erwerbstätigkeit zu melden, würde zu vielfach völlig unnö-
tigen Meldungen führen, z.B. wenn von vornherein feststeht,
daß eine Erwerbstätigkeit nur so geringen Umfanges ist, daß
sie einen Leistungsanspruch in keiner Weise bewirken kann.

Zu Art. I Z. 16 (§ 91 Z. 2):

Die hier vorgeschlagene Novellierung enthält eingangs die Bestimmung, daß die Pflegegebührenersätze zu 80 v.H. vom Versicherungsträger und zu 20 v.H. vom Versicherten zu entrichten sind. Dies widerspricht der Praxis, daß der Versicherungsträger zunächst den Pflegegebührenersatz zur Gänze erbringt und erst dann dem Versicherten den 20%igen Kostenanteil in Rechnung stellt. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb zweckmäßig, weil beim Versicherungsträger alle Voraussetzungen gegeben sind, die Ansprüche der Krankenanstalt der Höhe nach zu prüfen, vor allem aber zu prüfen, ob hinsichtlich eines Kostenanteiles des Versicherten allenfalls bereits die Voraussetzungen für einen Wegfall des Kostenanteiles nach § 80 Abs. 3 lit. c gegeben sind.

Wenn jedoch der Versicherte 20 v.H. der Pflegegebührenersätze direkt an die Krankenanstalt zu entrichten hätte, so würde dies bedeuten, daß entweder die Krankenanstalt oder der Versicherte selber zu prüfen hätte, ob die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 lit. c bereits vorliegen, was aber in der Praxis schwer durchzuführen wäre. Es wäre dann auch Sache des Versicherten, die Rechnung der Krankenanstalt der Höhe nach auf die Richtigkeit zu prüfen. Am System der Vorleistung des Versicherungsträgers wäre daher unbedingt festzuhalten.

Zu Art. II Abs. 5:

Im dritten Satz hat die Jahreszahl 1989 zu entfallen.

Zu Art. III Abs. 2:

Es wäre klarzustellen, daß die außerordentliche Sonderzahlung als Einmalzahlung (vgl. Seite 10 der Erläuterungen) nur für den Juli 1990 gilt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

a) Allen
 oberösterreichischen Abgeordneten zum
 Nationalrat und zum Bundesrat

✓ b) An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
 Ämter der Landesregierungen

d) An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ. Landesregierung
 1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.: 